

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April 2019

***Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot nach Art. 8 –
Einsatz von Anwärtern und Anwärterinnen –
Beförderung bei Dienstunfähigkeit und während der Wiedereingliederung–
Anpassung von Besoldung und Versorgung 2019, 2020 und 2021 –
Thema: Datenschutz***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Übertritt in den Grundschulen ist weitgehend geschafft, die Projektprüfungen an den Mittelschulen sind bereits in vollem Gange. So sind die nächsten Wochen geprägt von Prüfungen, Korrekturen und vielen Viertklässlern, die sich auf eine Zeit ohne Notendruck nach ihrem Übertrittszeugnis freuen.

Für diese anstehenden Wochen wünschen wir Ihnen Gelassenheit, gute Nerven aber auch Zeit für Erholung und ... den Frühling!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Art. 8 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

Die Vorschrift enthält eine für die Arbeit der Personalvertretung (PersVen) konstituierende Regelung; sie soll die ungestörte und unbeeinflusste Anwendung des Gesetzes gewährleisten, indem sie allen Personen umfassenden Schutz vor Beeinträchtigungen zusichert, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem BayPVG wahrnehmen.

Bezweckt wird der Schutz sowohl der Institutionen als auch der beteiligten Personen. Diesem Zweck dienen zwar in erster Linie das Behinderungs- und das Benachteiligungsverbot, aber ebenso das Begünstigungsverbot, das für eine unabhängige Amtsführung der Mitglieder der Personalvertretung von besonderer Bedeutung ist. Außerdem dient das Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot – ebenso wie das Ehrenamtsprinzip ([Art. 46 Abs. 1](#)) – der inneren und äußeren Unabhängigkeit der Personalratsmitglieder. Die Schutznorm soll gewährleisten, dass die PR-Mitglieder ihr Amt unbeeinflusst von der Furcht vor Benachteiligungen und unbeeinflusst von der Aussicht auf Begünstigungen wahrnehmen. Darüber hinaus wird vermieden, dass qualifizierte Beschäftigte von einer Mitarbeit in den personalvertretungsrechtlichen Organen Abstand nehmen, weil sie Sorge haben, aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit ihre beruflichen Perspektiven zurückstellen zu müssen.

Die Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbote wenden sich nicht nur an die in der Dienststelle tätigen Personen, also z. B. an den Leiter der DSt, seinen Vertreter und die Beschäftigten, sondern an jedermann. In Betracht kommen auch Vorgesetzte und die bei übergeordneten DSten tätigen Personen, aber auch der PR selbst (Plenum), der Vorstand und der Vorsitzende des PR[1] und sonstige Mitglieder der PersV (Richardi/Treber Rn. 11 zu § 8 BPersVG).

Schließlich richten sich die Verbote auch an Außenstehende, wie z. B. Gewerkschaften, Verbände und Arbeitgebervereinigungen. So darf z. B. eine Gewerkschaft keine verbandsinternen Maßnahmen gegen ein PR-Mitglied wegen seiner Tätigkeit im Rahmen des BayPVG androhen oder verhängen. Zur „Verbandsdisziplin“ der Gewerkschaftsmitglieder bei der Vorbereitung der PR-Wahlen wird auf Rn. 8, 14 f. zu Art. 24 und auf Rn. 54b zu Art. 2 hingewiesen.

Auszug aus Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung, Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Einsatz von Anwärtern und Anwärterinnen

§ 19 ZALGM (Auszug)

Die Lehramtsanwärter/-innen sollen im Praktikum nach Möglichkeit die Schularbeit in allen Jahrgangsstufen der Grundschule bzw. der Mittelschule kennenlernen.

Das Praktikum umfasst die Teilnahme am Unterricht der Betreuungslehrkraft und die Erteilung von Unterricht - grundsätzlich in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule die Schulleitung, in der Klasse die Betreuungslehrkraft (...)

gem. § 21 ZALGM

Eigenverantwortlicher Unterricht in ausgewogener Kombination [der] Studienfächer.

Kurzzeitige Unterrichtsaushilfen sollen im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin soll nach Möglichkeit nicht in vielen oder besonders schwierigen Klassen eingesetzt werden.

gem. § 20 ZALGM

In Hospitationen mit Studienzeiten sollen sich die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen selbstständig mit den Kompetenzbereichen und den Inhalten der Ausbildung auseinandersetzen.

§18(1) ZALGM

Es können auch zwei oder drei Ausbildungstage zusammengelegt werden. Absprache über Nachholung von Unterricht zwischen Schul- und Seminarleitung nötig

§22 ZALGM, Ausbildungsbezogene Lehrgänge

Die Ausbildung kann durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden.)

Sonstiges

Anwärter/innen sind an Seminartagen ganztägig seminarpflichtig (**KMS zur Klassenbildung**) keine Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Sportfesten, Schulhausinterne Lehrerfortbildung etc. am Nachmittag

Die Teilnahme als Begleitperson bei Klassenfahrten ist im 1. Ausbildungsabschnitt wünschenswert. Voraussetzung: Einsatz der Anwärterin/des Anwärters in der Klasse (EvU oder Praktikum)

Autor: Regierung von Oberbayern „Seminar 17.07.2017“; Wiethaus, U. und Eckert, S.

Beförderung bei Dienstunfähigkeit und während der Wiedereingliederung

Nach KMS vom 16.02.2018 setzt sowohl eine funktionsgebundene als auch eine funktionsungebundene Beförderung die gesundheitliche Eignung für das jeweilige Amt voraus. Die Beförderung eines seit längerer Zeit dienstunfähig erkrankten Beamten ist folglich zurückzustellen. Es reicht hierfür aus, dass die Voraussetzungen für eine Vorstellung bei der Medizinischen Untersuchungsstelle der Regierung gegeben sind. Für den Zeitraum einer Wiedereingliederung ist grundsätzlich von der gesundheitlichen Eignung auszugehen. Nach Abbruch einer Wiedereingliederungsmaßnahme gelten allerdings die oben genannten Grundsätze.

Anpassung von Besoldung und Versorgung 2019, 2020 und 2021

Der erste Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge wurde im März dem BBB im Rahmen einer frühzeitigen Information zugeleitet. Im Landtag soll er demnächst – nach Anhörung der Ressorts und erneuter Verbandsanhörung – eingebracht werden. Das Tarifiergebnis wird damit zeit- und volumengleich, aber systemkonform auf den Beamtenbereich übertragen.

Die Eckpunkte des Entwurfs:

- Erhöhung um 3,2 Prozent rückwirkend zum 01.01.2019
- Erhöhung um 3,2 Prozent zum 01.01.2020
- Erhöhung um 1,4 Prozent zum 01.01.2021

- Anwärtinnen und Anwärter erhalten ab 01.01.2019 eine Erhöhung um 50 Euro und ab 01.01.2020 eine Erhöhung um 100 Euro.
- Durch Streichung der ersten mit einem Wert besetzten Stufe in allen Besoldungsgruppen erfolgt eine weitere Besserstellung im Sinne der Nachwuchsgewinnung.
- Die Regelung zur Erhöhung des Erholungsurlaubs für Auszubildende und Praktikanten wird 1:1 im Beamtenbereich umgesetzt. Anwärter haben künftig einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Die erforderliche Änderung der Urlaubsverordnung wird zeitnah auf den Weg gebracht.

- Weihnachtsgeld bleibt unangetastet (Das Tarifiergebnis sieht hier ein „Einfrieren“ vor)

- Demnächst: Übertragung der Mütterrente II in das Bayerische Versorgungsrecht.

Als einziges Bundesland wird Bayern hier zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen.

Die Erhöhungen sollen rückwirkend zum 01.01.2019 Wirkung entfalten. Die erhöhten Bezüge werden voraussichtlich mit den Juli-Bezügen (evtl. schon mit den Juni-Bezügen) ausbezahlt (inklusive der bis dahin nachzuzahlenden Bezüge).

Autor: Bayerischer Beamtenbund e.V.; BBB- Info 20. März 2019

Thema: Datenschutz

Herr Bernhard Schlett (Datenschutzberater/DSB-TÜV) gibt eine Einführung in die Thematik des Datenschutzes. Mit seiner Erlaubnis dürfen wir seine Präsentationsfolien im PR-aktuell verwenden. Hier nun Weiterführung dieser Reihe mit den relevanten Gesetzen und den Zielen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

● ● ● ● Technische und organisatorische Maßnahmen



Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte:

Privat-PCs, KWMBI Nr. 3/2013



Der Einsatz privater Rechner in der Verwaltung zur Erledigung dienstlicher Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zulässig und unter Datensicherheitsgesichtspunkten riskant.

Er ist nur in Ausnahmefällen zugelassen.



● ● ● ● Technische und organisatorische Maßnahmen



Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte:

Privat-PCs, KWMBI Nr. 3/2013



Der Einsatz privater Rechner von Lehrkräften ist wegen der Besonderheit der Aufgabenwahrnehmung als ein solcher Ausnahmefall anzusehen.

